

a) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll,

b) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34 d GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVerm gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage der auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. § 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich zur rechtzeitigen praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 11 Absatz 6 anmeldet. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

4. § 16 wird wie folgt geändert
§ 16 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre auf-

zubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 16 Rechtsbehelfsbelehrung alte Fassung wird § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

6. § 17 Inkrafttreten alte Fassung wird § 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 20. September 2018

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:	Gez.:
Jörg Ludwig Jordan	Sybille von Oberritz
Präsident	Hauptgeschäftsführerin

Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geän-

dert worden ist, in Verbindung mit §§ 34i, 34j der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Immobiliardarlehensvermittlung (Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK vom 3. Dezember 2015, zuletzt geändert am 15. Juni 2016, beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form, d.h. schriftlich mit dem Formular „Anmeldung zur Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler“ oder über ein internetgestütztes Anmeldeportal. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch

(a) Vorlage der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 und 2, § 34f Abs. 1 oder § 34h Abs. 1 der Gewerbeordnung oder

(b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss oder

(c) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder

(d) einen Sachkundenachweis nach § 34h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung nachzuweisen.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 ImmVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 150 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prü-

fungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. § 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
§ 16 Aufbewahrungsfristen
(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 16 Rechtsbehelfsbelehrung alte Fassung wird § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

6. § 17 Inkrafttreten alte Fassung wird § 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 20. September 2018

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:	Gez.:
Jörg Ludwig Jordan	Sybille von Oberritz
Präsident	Hauptgeschäftsführerin

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, und §§ 1, 5 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 5. März 2009 beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die IHK Kassel-Marburg ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen

hat.

(2) Die IHK Kassel-Marburg ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK Kassel-Marburg als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Prüfung erfolgt schriftlich. Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die schriftliche Prüfung besteht aus Mehrfachwahlaufgaben und Kurzantwortaufgaben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:
§ 13 Aufbewahrungsfristen
(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 12 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 13 Inkrafttreten alte Fassung wird § 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.